§14

Der Hoch- bzw. Fachschulabschluß kann von Werktätigen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen und durch autodidaktisches Studium der Hoch- bzw. Fachschulbildung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, extern erworben werden. Die Zulassung und das Verfahren für den externen Erwerb des Hoch- bzw. Fachschulabschlusses erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften.

§15

(1) Hochschulabsolventen erhalten nach erfolgreicher Beendigung des Studiums die Urkunde über die Verleihung des Diploms eines Wissenschaftszweiges entsprechend den Rechtsvorschriften über die akademischen Grade und das Zeugnis über den Hochschulabschluß (Anlage Muster I).

(2) Die Hochschulabsolventen der Fachrichtungen gemäß § 12 Abs. 3 erhalten nach erfolgreicher Beendigung des Studiums das Zeugnis über den Hochschulabschluß (Anlage Muster II).

(3) Die Absolventen der Fachschulen erhalten nach erfolgreicher Beendigung des Studiums das Zeugnis über den Fachschulabschluß (Anlage Muster III).

(4) Werktätige, die den Hoch- bzw. Fachschulabschluß extern erworben haben, erhalten die gleichen Zeugnisse.

§16

Der Abschluß eines postgradualen Studiums und seine Bestätigung erfolgen entsprechend den Rechtsvorschriften.

§17

Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen ist die Erfüllung der im Studienplan fixierten Anforderungen.

(2) Liegen individuelle Studienpläne vor, so ist die Erfüllung der hierin getroffenen Festlegungen Voraussetzung für die Zulassung.

(3) Bei Nichterfüllung der in den Studienplänen fixierten Anforderungen kann die Zulassung zur Prüfung bzw. zu den Prüfungen verweigert werden. Über die Nichtzulassung zu Prüfungen entscheiden die Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleiter auf Vorschlag der zuständigen Hoch- bzw. Fachschullehrer. Die Studenten sind über die Nichtzulassung zu informieren. Ihnen sind Auflagen zu erteilen, von deren Erfüllung die Zulassung abhängig ist.

(4) Studenten, die die erste Wiederholungsprüfung in einem Lehrgebiet nicht bestanden haben, können zu Prüfungen in anderen Lehrgebieten erst dann zugelassen werden, wenn sie in diesem Lehrgebiet die zweite Wiederholungsprüfung bestanden haben.

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der Prüfungen

§18

(1) Die Hauptprüfung und die Abschlußprüfungen sind an Hochschulen von Hochschullehrern abzunehmen. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die die Facultas docendi besitzen, Lehrern im Hochschuldienst, Lektoren — im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozeß beteiligten Lehrkräften— kann die Berechtigung zur Abnahme festgelegter Abschlußprüfungen durch die Sektionsdirektoren erteilt werden. Zwischenprüfungen an Hochschulen können von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, die die Facultas docendi besitzen, Lehrern im Hochschuldienst oder Lektoren abgenommen werden. Andere am Ausbildungsprozeß beteiligte Lehrkräfte können durch den zuständigen Hochschullehrer mit der Abnahme von Zwischenprüfungen beauftragt werden.

(2) Die Abschlußprüfungen an Fachschulen sind von hauptamtlichen Fachschullehrern abzunehmen. Nebenamtliche Fachschullehrer können von den Abteilungsleitern die Berechtigung zur Abnahme von Abschlußprüfungen erhalten. Zwischenprüfungen an den Fachschulen können von den am Ausbildungsprozeß beteiligten haupt- und nebenamtlichen Fachschullehrern durchgeführt werden.

(3) Verhandlungen über Prüfungen unterliegen für alle Beteiligten der dienstlichen Schweigepflicht. Das gilt auch für alle Prüfungsthemen und -aufgaben von ihrer Erarbeitung bis zur offiziellen Bekanntgabe.

§ 19

(1) Die Prüfenden können die Prüfung aüssetzen oder abbrechen, wenn sie feststellen oder erfahren, daß sich der zu prüfende Student in einer Verfassung befindet, die eine objektive Ermittlung seiner Leistungen nicht gewährleistet. In diesen Fällen wird die Prüfung nicht bewertet. In die Prüfungsunterlagen ist ein entsprechender Vermerk einzutragen.

(2) Studenten, die infolge von Krankheit nicht an einer Prüfung teilnehmen können, haben spätestens 3 Werktage nach dem festgesetzten Prüfungstermin die ärztliche Bescheinigung über Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

(3) Studenten des Fern-, Abend- und postgradualen Studiums sowie Externe, die aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, haben eine Bescheinigung des Leiters ihres Betriebes bzw. ihrer Institution über die Gründe der Nichtteilnahme spätestens 3 Werktage nach dem Prüfungstermin vorzulegen.

(4) Studenten, die aus anderen dringenden Gründen (familiäre Gründe, Katastrophenfälle u. ä.) an einer Prüfung nicht teilnehmen können, haben unverzüglich — spätestens nach 7 Tagen — eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Studenten, die aus den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gründen an der Teilnahme festgelegter Prüfungen verhindert waren, haben diese Prüfungen nachzuholen. Nachholeprüfungen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen.

(6) Für Studenten, die ohne anerkannte Begründung zur festgelegten Prüfung nicht erscheinen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§20

(1) Müssen für Studenten wegen längerer Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kleinkindern, Fachrichtungswechsel oder anderen anerkannten Gründen Sonderregelungen festgelegt werden, ist ein individueller Plan für die Ablegung der Prüfungen von den Sektionsdirektoren bzw. Abteilungsleitern zu bestätigen. Bei Fernstudenten an den Konsultationszentren erfolgt diese Bestätigung an Hochschulen durch den Direktor für Erziehung, Aus- und Weiterbildung, an Fachschulen durch den zuständigen Stellvertreter des Direktors.

(2) In den im Abs. 1 genannten Plänen sind Maßnahmen zur Unterstützung dieser Studenten bei der Vorbereitung auf die Prüfungen vorzusehen.

§21

(1) Die abzugebenden Exemplare der Prüfungsarbeiten gehen unabhängig von ihrer vergegenständlichten Form (z. B. Schriftwerke, Modelle, Muster, Zeichnungen usw.) in das Eigentum der Hoch- bzw. Fachschulen über. In Ausnahmefällen können zwischen der Hoch- bzw. Fachschule und dem Studenten anderweitige Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Die Hoch- bzw. Fachschulen sind verpflichtet und berechtigt, im Rahmen der ihnen in Lehre und Forschung übertragenen Aufgaben die Prüfungsarbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu nutzen.

(3) Der Student ist berechtigt, die von ihm angefertigten Prüfungsarbeiten im Einvernehmen mit der Hoch- bzw. Fachschule entsprechend den Rechtsvorschriften (z. B. der Urhe-